

Eitorf, den 04.11.2014

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Alexander Schlein

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss 18.11.2014

Tagesordnungspunkt:

Wiederaufbau Kläranlage Eitorf nach Brand vom 07.04.2014
hier: Wiederaufbau Niederspannungshauptverteilung (NSHV) nach Brand vom
07.04.2014 unter Be-rücksichtigung des Hochwasserschutzes

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss beschließt:

Die Gemeindewerke Eitorf werden beauftragt, die Planungen für eine Wiederherstellung der NSHV sowie weiterer betriebsnotwendiger Einrichtungen an einem neuen, hochwassersicheren Standort auf der Kläranlage in Eitorf fortzuführen (Variante 2).

Begründung:

I. Vorbemerkungen

Offenbar auf Grund eines allerdings nicht mehr näher zu ermittelnden technischen Defektes ist in den frühen Morgenstunden des 07.04.2014 durch einen Brand die NSHV im alten Betriebsgebäude der Kläranlage Eitorf vollständig zerstört worden. Durch den Brand sind daneben weitere im Gebäude befindliche Aggregate stark in Mitleidenschaft gezogen sowie die Bausubstanz deutlich beeinträchtigt worden.

Es wird auf den Zwischenbericht vom 10.04.2014 (Anlage) sowie auf den Bericht in der Betriebsausschusssitzung vom 15.05.2014 verwiesen.

Die NSHV wurde im Zuge der letzten Kläranlagenerweiterung im September 2005 in Betrieb genommen und hat seither von dort aus die Einzelgewerke und Aggregate der Kläranlage zentral gesteuert/geschaltet. Aktuell ist die Funktionalität der Anlage lediglich über Provisorien gesichert.

Auf Grund dieser Lage ist es erforderlich, die zerstörte NSHV durch eine vergleichbare Schaltanlage schnellstmöglich zu ersetzen.

Hierzu wurde auf externes Fachwissen durch das Ing. Büro Dahlem, welches die Anlage seinerzeit geplant und den Bau betreut hat, zurückgegriffen (Beschluss XIII/BetrA/170 vom 15.05.2014).

Zeitgleich mit den Planungen für einen Wiederaufbau der NSHV fand und findet derzeit eine Untersuchung zum Hochwasserschutz auf der Kläranlage Eitorf durch das Ing. Büro Dahlem statt (siehe hierzu auch Vermögensplan des Entsorgungsbetriebes 2014, Erläuterungen zu A, Pos.1, sowie Vermögensplan 2015, Erläuterungen zu B, Pos. 1 und 2).

II. Bisheriger Planungs- und Ergebnisstand

Im Rahmen der Untersuchungen zum Hochwasserschutz hat sich gezeigt, dass eine Wiederherstellung der abgebrannten NSHV im Bestandsgebäude, dem sog. „alten Betriebsgebäude“ nicht zweckmäßig ist, da das Gebäude in seiner derzeitigen Form nicht hochwassersicher ausgeführt ist. So weisen die aktuellen Hochwassergefahrenkarten bei einem 100-jährlichen Ereignis einen rechnerischen Wasserstand am alten Betriebsgebäude von 1,30 m über Gelände aus.

Ein derartiges Hochwasserereignis würde eine vollständige Überflutung des Untergeschosses bedeuten, in welchem die zerstörte NSHV sowie das Notstromaggregat untergebracht waren bzw. sind. Daneben wären auch zwei von drei der auf der Kläranlage vorhandenen Transformatoren sowie das Prozessleitsystem inkl. Server betroffen, welche sich im Erdgeschoss desselben Gebäudes befinden.

Ausgehend von einer bundesgesetzlichen Ermächtigung (§ 78 Abs. 5 Nr. 6 WHG) bestimmt § 113 Abs. 5 Nr. 3. LWG:

In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten .. sind vorhandene Anlagen zur Abwasserbeseitigung entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben.

Ein Wiederaufbau in den alten Räumen ohne Berücksichtigung des Hochwasserschutzes würde daher beim heutigen Erkenntnisstand dieser Gesetzesvorgabe widersprechen.

Es wurden bislang grob zwei mögliche Lösungswege diskutiert:

1. Wiederaufbau der NSHV in den alten, vorhandenen Räumlichkeiten bei gleichzeitigem Hochwasserschutz des Gebäudes bis zu einem 100-jährlichen Ereignis.
2. Wiederaufbau der NSHV sowie der betriebsnotwendigen Einrichtungen wie Notstromaggregat, Transformatoren und Prozessleitsystem (inkl. Server) in einem Neubau im hochwassersicheren Bereich der höher gelegenen Anlagenteile wie Membrananlage, Schneckenpumpwerk und Vorklärung.

Für eine detaillierte Prüfung der Variante 1 – Wiederaufbau im Bestand - wären im Vorfeld noch weitere umfangreiche Untersuchungen zur Bausubstanz, Statik und Auftriebssicherheit des Gebäudes aus dem Jahre 1965 erforderlich. Erst dann könnte geprüft werden, welche Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Betriebssicherstellung zu treffen wären.

Bei einer Wasserstandhöhe von 1,30 m im Erdgeschoss und einem vollständigen Überstau des Untergeschosses erscheint diese Variante, auch mit Blick auf die Erfahrungswerte aus vorangegangenen Hochwasserereignissen (Wassereintritt durch das Außenmauerwerk) und in Anbetracht des Alters der Bausubstanz, als unwirtschaftlich.

Die 2. Variante - Wiederaufbau NSHV und betriebsnotwendiger Einrichtungen an einem hochwassersicheren Ort auf der Kläranlage - bietet den Vorteil, dass das vorhandene Bauwerk zur Sicherung der Bausubstanz gezielt (teil-)geflutet werden könnte und daher keine umfangreichen Schutzmaßnahmen am alten Betriebsgebäude notwendig werden. Daneben können weitere betriebswichtige Komponenten auch aus anderen hochwassergefährdeten Bereichen ausgegliedert und am neuen Ort untergebracht werden, wodurch auch in diesen Fällen geringere Schutzmaßnahmen erforderlich werden.

Im Rahmen der 2. Variante ist auch eine weitere Differenzierung im Bezug auf einzelne Baugruppen möglich. So könnte z.B. überlegt werden, ob der vorhandene Notströmer zwingend für ein 100 jährliches Hochwasserereignis als nicht direkt betriebsnotwendiges Bauteil zu sichern wäre oder ob hier ggf. auch ein niedrigeres Schutzziel ausreichend ist. Dadurch könnte diese Betriebseinrichtung möglicherweise im vorhandenen alten BG - mit gewissen Änderungen - verbleiben. Dies wäre jedoch mit der Bezirksregierung im Detail abzustimmen.

Da eine Wiederherstellung der durch Brand zerstörten NSHV unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes keine 1:1 Wiederherstellung der Altanlage darstellt, welche auf Realkostenbasis mit dem Versicherungsgeber abgerechnet werden kann, wurde mit der Versicherung bereits über eine fiktive Abrechnung der Anlage (inkl. Nebenleistungen) gesprochen. Als Basis können hier die Baukosten für den damaligen Bau herangezogen werden, zuzüglich einer entsprechenden Preissteigerung. Weiter-

hin ist eine Abrechnung von fiktiven Ingenieurleistungen auf Basis der HOAI möglich. Der Versicherungsgeber hat zu dieser Vorgehensweise bereits grundsätzlich sein Einverständnis erklärt.

III. Weiteres Vorgehen

Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten des Wiederaufbaus unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Hochwasserschutzes hält die Betriebsleitung einen hochwassersicheren Neubau für die wirtschaftlichere Maßnahme. Hierdurch ist neben dem Schutz der derzeit noch wiederherzustellenden Anlagenteile ein weitergehender Hochwasserschutz anderer, betriebsnotwendiger Einrichtungen möglich. Daneben können Optimierungen im Bereich der Stromeinspeisung und -verteilung auf der Anlage ebenso berücksichtigt werden, was zu einer weiteren Erhöhung der Betriebssicherheit beiträgt.

Durch die ohnehin notwendige Wiederherstellung der NSHV sowie der Instandsetzung des Notströmers wäre daneben ein größerer Teil der entstehenden Kosten über die Fiktivabrechnung mit der Versicherung abgedeckt.

Eine Finanzierung der Maßnahmen ist über den Ansatz „Hochwasserschutz Kläranlage“ im Wirtschaftsplan der Entsorgungsbetriebes 2015 gewährleistet.